

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2007/2/12 3Nc4/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner und Hon. Prof. Dr. Sailer als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 10. September 2006 verstorbenen Wolfgang Hans K*****, zuletzt wohnhaft in *****, AZ 2 A 235/06a des Bezirksgerichts Favoriten, über den Delegierungsantrag von Margarete, Reinhard und Thomas K*****, alle *****, vertreten durch Dr. Dietmar Ritzberger und Ing. Dr. Erich Janovsky, Rechtsanwälte in Schwaz, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Delegierungsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 5. Jänner 2007, ON 14, beantragten die nach der Todesfallaufnahme allein als gesetzliche Erben berufenen engsten Verwandten des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Erblassers, die Delegierung der Verlassenschaftssache an das Bezirksgericht S*****.

Rechtliche Beurteilung

Antragsberechtigt nach § 31 JN sind jedoch nur die Parteien eines Verfahrens, nicht hingegen (noch) Personen, die keine Erbantrittserklärung abgegeben haben (5 N d 61/65; RIS-JustizRS0109953; zuletzt 5 N d 505/02; Mayr in Rechberger³, § 31 JN Rz 3). Da die Einschreiter bisher keine Erbserklärung abgegeben haben, ist ihr Delegierungsantrag mangels Antragslegitimation abzuweisen, ohne dass es erforderlich wäre, die unterbliebene Äußerung des Verlassenschaftsgerichts zum Delegierungsantrag (§ 31 Abs 3 JN) nachzuholen. Antragsberechtigt nach Paragraph 31, JN sind jedoch nur die Parteien eines Verfahrens, nicht hingegen (noch) Personen, die keine Erbantrittserklärung abgegeben haben (5 N d 61/65; RIS-JustizRS0109953; zuletzt 5 N d 505/02; Mayr in Rechberger³, Paragraph 31, JN Rz 3). Da die Einschreiter bisher keine Erbserklärung abgegeben haben, ist ihr Delegierungsantrag mangels Antragslegitimation abzuweisen, ohne dass es erforderlich wäre, die unterbliebene Äußerung des Verlassenschaftsgerichts zum Delegierungsantrag (Paragraph 31, Absatz 3, JN) nachzuholen.

Anmerkung

E83204 3Nc4.07d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0030NC00004.07D.0212.000

Dokumentnummer

JJT_20070212_OGH0002_0030NC00004_07D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at